

## **Antrag**

**der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Kerstin Müller (Köln), Volker Beck (Köln), Jürgen Trittin, Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Rainer Steenblock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Einsatzmoratorium und Ächtung von DU-Munition vorantreiben**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Beim Einsatz von Munition aus abgereichertem Uran – depleted uranium (DU) – entstehen an und in den Zielen toxische Stäube, die bei ungeschützten Personen toxische und gegebenenfalls radiologische Schädigungen hervorrufen können. Abgereichertes Uran ist ein nur leicht radioaktives aber stark giftiges Schwermetall. Wenn es vom Körper in größeren Mengen aufgenommen wird, kann es Schädigungen, besonders der Nieren, der Knochen und des Blutes, hervorrufen. Die Schwere der Schädigungen und vor allem die langfristigen gesundheitlichen Folgen des Einsatzes von DU-Munition sind aufgrund fehlender wissenschaftlicher Langzeitstudien unklar.
2. Der Einsatz von Munition aus abgereichertem Uran führt aufgrund der ungeklärten Folgen für Mensch und Umwelt immer wieder zu Verunsicherungen, Spekulationen und setzt Soldaten und Zivilisten einer nicht auszuschließenden Gesundheitsgefahr aus. Es bedarf daher dringend objektiver öffentlicher Aufklärung und verlässlicher internationaler Langzeitforschung, um Klarheit in die Frage über die gesundheitlichen Folgen von DU-Munition zu bringen.
3. Solange eine gesundheitliche Gefährdung von Soldaten und vor allem Zivilisten, gerade auch nach Abschluss von Kampfhandlungen, nicht mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muss – auch aus völkerrechtlicher Sicht – von einem Einsatz der Munition abgesehen werden. Viele Staaten – auch Deutschland – verzichten bewusst auf die Verwendung von DU-Munition. International wächst die Bereitschaft, ein Einsatzmoratorium zu unterstützen bzw. DU-Munition gänzlich zu ächten. An diesen Bemühungen soll sich die Bundesregierung verstärkt beteiligen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Öffentlichkeit über die Risiken und Folgen von abgereicherter Uranmunition aufzuklären und das Parlament über die Erkenntnisse der Bundesregierung bezüglich der jüngsten wissenschaftlichen Forschungen sowie der Debatten im Rahmen der Vereinten Nationen zu unterrichten;

2. sich dafür einzusetzen, dass kontaminierte Gebiete im In- und Ausland – insbesondere im Irak und im Kosovo – wo DU-Munition eingesetzt wurde, unverzüglich ausgewiesen und entgiftet werden;
3. im Rahmen der Europäischen Union und in der NATO darauf zu drängen, dass von den Bündnispartnern ab sofort ein Moratorium für die Verwendung von Waffen mit abgereichertem Uran verhängt wird;
4. sich international – insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) – dafür einzusetzen, dass unabhängige internationale Untersuchungen zu den mittelfristigen und langfristigen Gesundheits- und Umweltauswirkungen von DU-Munition in Auftrag gegeben und die Ergebnisse veröffentlicht werden;
5. in Anerkennung des völkerrechtlichen Vorsorgeprinzips (precautionary principle) die Verwendung und Herstellung von Waffen, die abgereichertes Uran enthalten, national zu ächten und die Lagerung, den Verkauf und Ankauf, die Lieferung und den Transit dieser konventionellen Waffensysteme in Deutschland zu verbieten;
6. sich weltweit für ein Verbot der Verwendung, Produktion und Beschaffung von Munition mit abgereichertem Uran einzusetzen und in Anlehnung an den Ottawa- und den Oslo-Prozess eine Führungsrolle bei der Aushandlung eines internationalen Abkommens bzw. bei der Erarbeitung eines weiteren Protokolls zur VN-Konvention über bestimmte konventionelle Waffen zu übernehmen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

1. Rund 20 Staaten besitzen DU-Munition. Geschosse aus abgereichertem Uran wurden in verschiedenen Konflikten als Munition gegen harte Ziele sowie in gehärteten Abwehrschilden gegen Raketen- und Artillerieangriffe eingesetzt. So geschehen u. a. im Golfkrieg (1991), den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien (1994 bis 1995, 1999) sowie im Irak (2003).

Abgereichertes Uran besteht typischerweise zu 99,8 Prozent aus Uran-238, das am wenigsten radioaktive Uran-Isotop, und zu knapp 0,2 Prozent aus Uran-235 und enthält kein Uran-234 mehr. Wird es nicht aus natürlichem Uran, sondern aus abgebrannten Brennelementen von Atomkraftwerken gewonnen, kann es auch Spuren von dem höchstgiftigen Plutonium-239 enthalten. Beim Aufprall von Uranmunition auf Hartgegenstände entzündet sich der Uranstaub und es entstehen Uranpartikel und Uranoxide, die als Schwebeteilchen (Aerosole) und Stäube in Nanogröße in die Umgebungsluft und ins Grundwasser gelangen. Eingeatmete oder über Nahrung oder Wunden aufgenommene Uranteilchen können aufgrund ihrer Winzigkeit sehr lange im Körper verbleiben und wirken von innen auf ihn ein.

2. Seit Jahren gibt es eine Auseinandersetzung um die langfristigen Risiken und gesundheitlichen Folgen des Einsatzes von Munition aus abgereichertem Uran. Studien und Gutachten, wie beispielsweise im Auftrag der IAEA (Internationale Atomenergie Organisation), UNEP (United Nations Environment Programme), WHO (World Health Organization) oder von einzelnen Ländern, Streitkräften und Instituten, kommen zu unterschiedlichen, teils widersprüchlichen Ergebnissen bezüglich der toxischen und radiologischen

Auswirkungen der beim Aufprall entstehenden Uranpartikel und Uranoxide. Primäre Gefahr ist vor allem die chemotoxische Wirkung von Uran als Schwermetall, die bei höheren Dosen zu einer Schwermetallvergiftung und bei niedrigen u. U. zu Nierenschädigungen führen kann. Über die weitere chemische und radiologische Toxizität und damit die gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der feinen Uranpartikel herrscht jedoch aufgrund fehlender verlässlicher wissenschaftlicher Langzeitstudien nach wie vor Unklarheit. Während einige Studien schwere toxische Schädigungen sowie ein erhöhtes Risiko von Leukämie- bzw. Krebserkrankungen und genetischen Veränderungen bestätigen, verneinen andere einen kausalen Zusammenhang.

3. Die Unklarheit über die gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen von Munition aus abgereichertem Uran führt zu einer enormen Verunsicherung in der Bevölkerung sowie bei Zivilisten und Militärangehörigen, die in den betreffenden Regionen zum Einsatz kommen. Einige Wissenschaftler und Journalisten warnen, wie z. B. im Rahmen des Irakeinsatzes, mit drastischen Bildern vor den Folgen des Einsatzes von DU-Munition. Während öffentlich von vielen Staaten eine gesundheitliche Gefahr ausgeschlossen wird, weisen interne militärische Handbücher und Leitfäden auf eine Gefährdung durch DU-Munition hin und empfehlen Schutzmaßnahmen.
4. Die ungeklärte Kausalität zwischen dem Einsatz von DU-Munition und Krankheits- bzw. Todesfällen wirft völkerrechtliche Probleme auf. Zwar gibt es bislang im Völkerrecht keine expliziten, vertraglichen Bestimmungen, die – etwa in Form eines Protokolls zum VN-Waffenübereinkommen – den Einsatz von Uranmunition verbieten. Zu berücksichtigen sind jedoch das Verbot von Kampfmitteln, deren Wirkung nicht begrenzt werden kann und die damit militärische Ziele und Zivilpersonen unterschiedslos treffen können (Art. 51 Nummer 4 Buchstabe c des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte [Protokoll I] – ZP I), das Verbot von Waffen, die überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden verursachen (Art. 35 Nummer 1 ZP I) sowie der gewohnheitsrechtliche Grundsatz der Proportionalität und das Vorsorgeprinzip (precautionary principle), das auch schwere Umweltschäden umfasst. Gemäß der Regel 44 des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Völkergewohnheitsrecht schränken mangelnde wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich der Umwelteinwirkungen dieses Vorsorgeprinzips nicht ein.

Da eine gesundheitliche Schädigung durch Uranpartikel bisher nicht ausgeschlossen werden kann und aufgrund der Verstreuung der Schwebeteilchen gerade nicht zwischen Kombattanten und Zivilisten unterschieden werden kann, sind die Bedenken berechtigt, dass der Einsatz von DU-Munition gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt. Gemäß Art. 1 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde verpflichten sich die Vertragsparteien, die Verträge unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen. Das heißt, auch ein Staat ohne DU-Waffenbesitz kann und muss alles dafür tun, dass ein völkerrechtswidriger Einsatz von Uranmunition unterbleibt.

5. Verschiedene internationale Institutionen und Organisationen haben sich angesichts der ungeklärten Auswirkung und der damit verbundenen völkerrechtlichen Problematik gegen den Einsatz von DU-Munition ausgesprochen:
  - Der Unterausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen betonte in seinen Resolutionen 1996/16 sowie 1997/36, dass der Einsatz von Waffen mit abgereichertem Uran ein Verstoß gegen die Achtung der Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht sei.

- Der Generalsekretär der Vereinten Nationen brachte anlässlich des Internationalen Tags für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten (6. November 2002) seine Besorgnis über DU-Munition zum Ausdruck.
- In der Resolution A/RES/62/30 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, angenommen auch mit der Stimme Deutschlands am 5. Dezember 2007, wird die erhebliche Besorgnis über die Gesundheitsgefahren bei der Verwendung von angereichertem Uran in Waffen zum Ausdruck gebracht. In ihren in Bezug auf die Resolution eingereichten Stellungnahmen (A/63/170) fordern verschiedene Länder ein Moratorium bzw. ein Verbot des Einsatzes von DU-Munition. In der darauffolgenden Resolution A/RES/63/54 vom 2. Dezember 2008 fordert die Generalversammlung die WHO, IAEA und UNEP auf, ihre Berichte zu den gesundheitlichen Folgen und Umweltauswirkungen in enger Zusammenarbeit mit betroffenen Staaten zu aktualisieren.
- Belgien ächtet in Anerkennung des Prinzips der Vorsicht die Verwendung und Herstellung von Waffen, die angereichertes Uran enthalten (veröffentlicht im Moniteur belge, 20. Juli 2007). Das Gesetz tritt 2009 in Kraft. Costa Rica und Neuseeland bereiten derzeit ähnliche Gesetze vor.
- Seit 2001 fordert das Europäische Parlament wiederholt die Abfassung eines Moratoriums über die Verwendung von Uranwaffen. Neuerdings wurden diese Aufrufe dringlicher als Forderungen nach einer totalen Ächtung formuliert (Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 22. Mai 2008).